



Bundeministerium für Gesundheit  
 BMG - II/A/4  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

#### Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Bienzle  
 Telefon: +43 (1) 711 28-7751  
 Fax: +43 (1) 711 28 7728  
 e-mail: christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: Zahl: BMG-90200/0035-  
 II/2010

Ihre Nachricht vom:  
 Unser Zeichen: 113/0-ZD/10

Datum: 17.11.2010

**Betr: Entwurf über ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Entrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrages (GESBG) [...], mit dem ein Fonds zur Finanzierung und Kostentragung bundesgesetzlich geregelter Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen eingerichtet wird (Bundes-Tierseuchenfondsgesetz), erlassen [...] wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme der Bundesanstalt „Statistik Österreich“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrages (GESBG) und eines Bundesgesetzes, mit dem ein Fonds zur Finanzierung und Kostentragung bundesgesetzlich geregelter Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen eingerichtet wird (Bundes-Tierseuchenfondsgesetz) nimmt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wie folgt Stellung:

**Zum Entwurf über ein Bundesgesetz über die Entrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrages (GESBG):**

Zu § 2 Abs. 1 bis 3 und Anlage 2:

Absatz 1 im Zusammenhang mit der Anlage 2 schließt gemäß ONACE 46.21-0 die Großhändler von Futtermitteln mit ein. Daher stellt sich die Frage, ob damit die Produzenten und Einzelhändler von Futtermitteln explizit ausgenommen sind. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu § 2 Abs. 3:

Unklar ist, ob für die Bestimmung der Beschäftigtenzahl Köpfe gezählt oder Vollzeitäquivalente verwendet werden. Es wird daher eine entsprechende Klarstellung angeregt.

Des Weiteren wird bezüglich der GESB-Entrichtungsverpflichtungsgrundlage der ÖNACE Klassifikation des Unternehmers gemäß Anlage 2 darauf hingewiesen, dass darüber hinaus im Veterinärinformationssystem (VIS)-Betriebsregister [Zentrales Betriebsregister an der Lebensmittelkette (ZBR)] weitere Betriebe (Unternehmen) bzw. Tätigkeiten erfasst werden, die keiner der hier angeführten 7 Sektoren zuordenbar sind.

Zu § 2 Abs. 5:

Die vorliegende „oder“ Aufzählung regelt nicht eindeutig, nach welchem Kriterium die Abgabenhöhe berechnet wird. Darüber hinaus ist weder ein Bezugszeitpunkt noch Stichtag für die Flächen und Tiere



definiert. Eine Harmonisierung mit bereits in der Veterinärverwaltung bestehenden Bezugszeitpunkten – wie zum Beispiel der Stichtag 1. April für die Tierzahlen für Schweine, Schafe und Ziegen – wird daher angeregt.

Zu § 4 Abs.5:

Seitens des Veterinärinformationssystems (VIS) wird davon ausgegangen, dass die hier genannte elektronische zur Verfügung Stellung bereits über den implementierten Offline Export abgedeckt ist.

Zu § 6 und Anlage 1:

Beim Aufbau des Meldeportals durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) sollte eine Prüfung auf Konsistenz mit dem im Aufbau befindlichen Unternehmensserviceportal (USP) gemäß Unternehmensserviceportalgesetz (USPG) vorgenommen werden.

**Zum Entwurf über ein Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung und Kostentragung bundesgesetzlich geregelter Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen eingerichtet wird (Bundes-Tierseuchenfondsgesetz)**

Zu § 5 Abs. 1:

Im Veterinärinformationssystem (VIS) werden über die Jahreserhebung die Schweine, Schafe und Ziegen haltenden Betriebe vollständig erhoben. Hingewiesen wird darauf, dass gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009) keine Verpflichtung besteht, Betriebe, die nur Pferde bzw. nur Geflügel halten, im Rahmen der Jahreserhebung anzuschreiben. Daher kann für Pferde und Geflügel haltende Betriebe im VIS keine Vollständigkeit gewährleistet werden. Weiters werden im VIS - sofern über die Jahreserhebung bzw. Agrarmarkt Austria (AMA)-Tierliste bekanntgegeben – Rotwild und anderes Zuchtwild lediglich erst ab einem Alter von 1 Jahr erfasst.

Im Geflügelbereich liegen bei einer Teilmenge der Betriebe weder ein Stichtags- noch Durchschnittsbestand vor, sondern Angaben zur Kapazität bzw. Stallfläche. Diese Angaben lassen keinen Rückschluss auf die Anzahl der tatsächlich gehaltenen Tiere zu.

Grundsätzlich wird angeregt, eine verbindliche Vorgabe bzw. Definition für die Angabe von Stichtags- und Durchschnittsbestand bei der Jahreserhebung (Bundesanstalt Statistik Österreich, Agrarmarkt Austria) zu bestimmen. Eine eindeutige Regelung diesbezüglich fehlt bis dato in der TKZVO 2009.

Zu § 6 Abs. 3:

Seitens des Veterinärinformationssystems (VIS) wird davon ausgegangen, dass die hier genannte elektronische zur Verfügung Stellung von Daten bereits über den implementierten Offline Export abgedeckt ist. Umgekehrt wird angeregt, dass, falls der Tierseuchenfonds Kenntnis von zusätzlichen Tierhaltungen erlangt, der Betreiber des Tierseuchenfonds diese an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzugeben hat, die diese Informationen sodann im VIS zu erfassen hat.

Gemäß Gesetzesvorschlag soll der Beitrag bis 30. November des laufenden Jahres eingehoben werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und der Bundesanstalt das Fertigstellungsdatum für die Jahreserhebung mit 30. November vereinbart wurde, und daher die Ergebnisse der aktuellen Jahreserhebung erst im Dezember und damit nach dem Einhebungszeitraum zur Verfügung stehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic  
Kaufmännische Generaldirektorin